

Gemeindeverwaltungsverband Lenningen

Erkenbrechtsweiler – Lenningen – Owen



7. TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS- PLANS 2015

UMWELTBERICHT

VORENTWURF

08.02.2022



Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
Freier Stadtplaner

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44 T 0 71 64 . 1 47 18 - 0
73087 Bad Boll F 0 71 64 . 1 47 18 - 18

info@m-quadrat.cc
www.m-quadrat.cc

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	2
1. Anlass und Zielsetzung	3
1.1. Anlass	3
1.2. Zielsetzung.....	3
2. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts	3
3. Gebietssteckbriefe	5
3.1 Teilgebiet West	5
Ortsrandstrasse	5
Wohngebiet	5
Gewerbegebiet	5
Flächen für den Gemeinbedarf	5
Mischgebiet	5
3.2 Teilgebiet Nord „Kurze Länder“	5
3.3 Teilgebiet Nord „Grüngutplatz“	6
3.4 Flächenbilanz	6
4. Kennblätter	7
5. Literatur-/ Quellenangaben	21

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

1.1. ANLASS

Der Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Lenningen plant die Fortschreibung seines Flächennutzungsplans (FNP) aufgrund veränderter städtebaulicher Ziele und hinzugekommener Bedarfe.

Vorgesehen sind vor allem Umwidmungen von bereits ausgewiesenen Flächen, um in diesen eine andere Art der Bebauung als die bisher vorgesehene zu ermöglichen. Diese Flächen befinden sich auf Gemarkung der Stadt Owen. Es soll im Wesentlichen nur ein Tausch der Flächen vorgenommen werden und keine zusätzlichen Flächen generiert werden.

Der vorliegende Vorentwurf des Umweltberichts hat die Aufgabe, für alle Teilflächen den derzeitigen Bestand und die Entwicklungsabsicht des bestehenden Planrechts zu erfassen, zu bewerten und mögliche Konflikte aufzuzeigen, die mit der Planungsänderung verbunden sind sowie planerische Empfehlungen abzugeben.

1.2. ZIELSETZUNG

Nach § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) zu berücksichtigen und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht dargestellt, welcher entsprechend den Vorgaben und der Gliederung der Anlage zu § 2a BauGB erstellt wird. Er wird sodann gesonderter Bestandteil der Begründung zum Flächennutzungsplan und dient als Grundlage für die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Stadt.

2. UMFANG UND DETAILLIERUNGSGRAD DES UMWELTBERICHTS

Scoping

Ein Termin zur Festlegung von Untersuchungsrahmen und –umfang des Umweltberichts (Scoping) findet im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung statt.

Die Ergebnisse und Hinweise werden in den Umweltbericht eingearbeitet.

Inhalte der Untersuchung

Im Umweltbericht werden ausschließlich die Änderungen bezüglich der baulichen Nutzung untersucht, da darüber hinaus keine umweltrelevanten Veränderungen gegenüber dem bisher gültigen Flächennutzungsplan erfolgen.

Artenschutz

Bezüglich des Artenschutzes (insbesondere §44 BNatSchG) sind bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung die Maßgaben der Naturschutzgesetzgebung zu berücksichtigen. Es soll daher ermittelt werden, ob und in welcher Art artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können. Die Ermittlung von Umfang und Intensität der Beeinträchtigungen ist auf dieser Planungsebene jedoch wenig sinnvoll. In den jeweiligen Kennblättern wird daher nur dargestellt, ob aufgrund vorliegender Daten oder der Begehung vor Ort, besonders oder streng ge-

geschützte Arten grundsätzlich vorkommen können und ob von einer potentiellen Beeinträchtigung dieser Arten durch das Vorhaben auszugehen ist. Abschließend erfolgt eine Einstufung der Bauflächen hinsichtlich ihres artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials. Die Bewertung unterscheidet drei Stufen:

- Hohes Konfliktpotenzial: Hohe Habitateignung für besonders und streng geschützte Arten. Das Erfüllen des Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG ist wahrscheinlich. Bei Festhalten an dem Vorhaben ist eine Prüfung auf der Grundlage aktuell zu erhebender Bestandsdaten durchzuführen.
- Mittleres Konfliktpotenzial: Mittlere Habitateignung für besonders oder streng geschützte Arten. Das Erfüllen des Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG ist möglich. Durch Optimierung der Planung sowie bei Durchführung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann das Auslösen eines Verbotstatbestands verhindert werden.
- Geringes Konfliktpotenzial: Keine oder geringe Habitateignung für besonders oder streng geschützte Arten. Weitere Konkretisierungen wie die tatsächliche Artenerfassung, die Ermittlung von Art und Umfang der Beeinträchtigungen sowie möglicher Verbotstatbestände oder die Möglichkeit zur Überwindung der Verbote müssen dann auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Bebauungsplanverfahren erfolgen

FFH- und Vogelschutzgebiete

Die Änderungen durch die FNP-Fortschreibung sind auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete zu überprüfen (§ 38 Abs. 8 NatSchG in Verbindung mit § 35 BNatSchG). Alle Gebietsausweisungen, die sich mit FFH- oder Vogelschutzgebieten überschneiden und alle Vorhaben, die lediglich an die Natura 2000 Gebiete grenzen, sind einer Überprüfung zu unterziehen, ob erhebliche Beeinträchtigungen entstehen können (Vorprüfung der Verträglichkeit). Wie bereits unter dem vorangegangenen Kapitel „Artenschutz“ erläutert, ist eine Beurteilung der Auswirkungen aufgrund der lediglich in den Grundzügen vorliegenden Flächenausweisungen im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nur in Form einer groben Einschätzung möglich. Diese wird bei den jeweiligen Kennblättern dargestellt.

Monitoring

Durch die Umweltüberwachung (Monitoring) sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen in der Folge der Durchführung der Bauleitpläne frühzeitig ermittelt werden, so dass geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden können. Da durch die reine Darstellung der Bauflächen im Flächennutzungsplan noch keine Umweltauswirkungen entstehen, wird für eine konkrete Aufstellung von Maßnahmen auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen, wo detaillierte Wirkungsprognosen möglich sind.

3. GEBIETSSTECKBRIEFE

Die Teiländerung des Flächennutzungsplans umfasst folgende Flächen:

3.1 TEILGEBIET WEST

ORTSRANDSTRASSE

Eine Ortsrandstraße zur Entlastung des innerörtlichen Straßennetzes und gleichzeitig zur Erschließung der Erweiterungsflächen wird von der Schießhüttestraße im Norden bis zur Beurener Straße (L 1210) im Süden geführt.

WOHNGEBIET

Die bereits im genehmigten Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche Pflaumenacker wird an die Ortsrandstraße und die erforderlichen Abstände hierzu angepasst.

Die Fläche des bestehenden Bauhofs wird einbezogen.

Im Süden wird entlang der Beurener Straße die bisher im FNP geplante Wohnbaufläche in eine gemischte Baufläche geändert.

GEWERBEGEBIET

Nördlich des verlängerten Wasenwegs zwischen bestehendem Gewerbegebiet und der geplanten Ortsrandstraße ist eine geplante Gewerbefläche vorgesehen.

Diese Gewerbefläche erfolgt im Tausch mit der im genehmigten FNP enthaltenen Gewerbefläche im Norden

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

Zwischen geplanter Wohnbebauung und geplanter Gewerbefläche soll als Puffer eine Gemeinbedarfsfläche entstehen.

Die Gemeinbedarfsfläche soll als Ersatzfläche für den Bauhof (wird zur Wohnbaufläche) und eventuell für die Feuerwehr dienen.

Die Gemeinbedarfsfläche wird am westlichen Rand verkehrsgünstig platziert.

MISCHGEBIET

Zwischen geplanter Wohnbebauung, geplanter Gewerbefläche und geplanter Gemeinbedarfsfläche soll als Puffer ein Mischgebiet vorgesehen werden.

Diese geplante Mischgebietsfläche erfolgt im Tausch gegen eine Teilfläche nördlich der Schießhüttestraße, die in der Gesamtheit nicht mehr benötigt wird.

3.2 TEILGEBIET NORD „KURZE LÄNDER“

Die dort geplante gemischte Baufläche wird reduziert und eine dort geplante gewerbliche Baufläche komplett entnommen. Dafür wird an dieser Stelle eine Sonderbaufläche für Gemeinschaftsschuppen aufgenommen. Der Rest wird in landwirtschaftliche Fläche umgewandelt.

3.3 TEILGEBIET NORD „GRÜNGUTPLATZ“

Die dort geplante Fläche für Entsorgung ist im bestehenden Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Die Stadt Owen verfügt derzeit nicht über einen Grüngut-sammelplatz und möchte dort zusammen mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Esslingen einen eigenen Grüngutsammelplatz errichten. Daher muss der Flächennutzungs-plan geändert und eine Fläche für Entsorgung ausgewiesen werden.

3.4 FLÄCHENBILANZ

Konkret sieht die 7. Teiländerung des Flächennutzungsplans folgende Änderungen vor:

Flächendarstellung	Bestand	Änderung	Differenz
Wohnbaufläche	0,78·ha	0,84·ha	+0,06
Gemischte-Baufläche	0,78·ha	0,71·ha	-0,07
Gewerbebaufläche	0,90·ha	1,32·ha	+0,42
Gemeinbedarfsfläche	0,00·ha	0,58·ha	+0,58
Sonderbaufläche	0,00·ha	0,60·ha	+0,60
Straßenfläche	0,28·ha	1,00·ha	+0,72
Grünfläche	0,00·ha	0,81·ha	+0,81
Fläche für die Landwirtschaft	3,84·ha	0,48·ha	-3,36
Fläche für die Entsorgung	0,00·ha	0,24·ha	+0,24
Bilanz	6,58	6,58	0

4. KENNBLÄTTER

TEILFLÄCHE WEST



Luftbild, Quelle: LUBW Kartendienst,
Plangebiet rot markiert



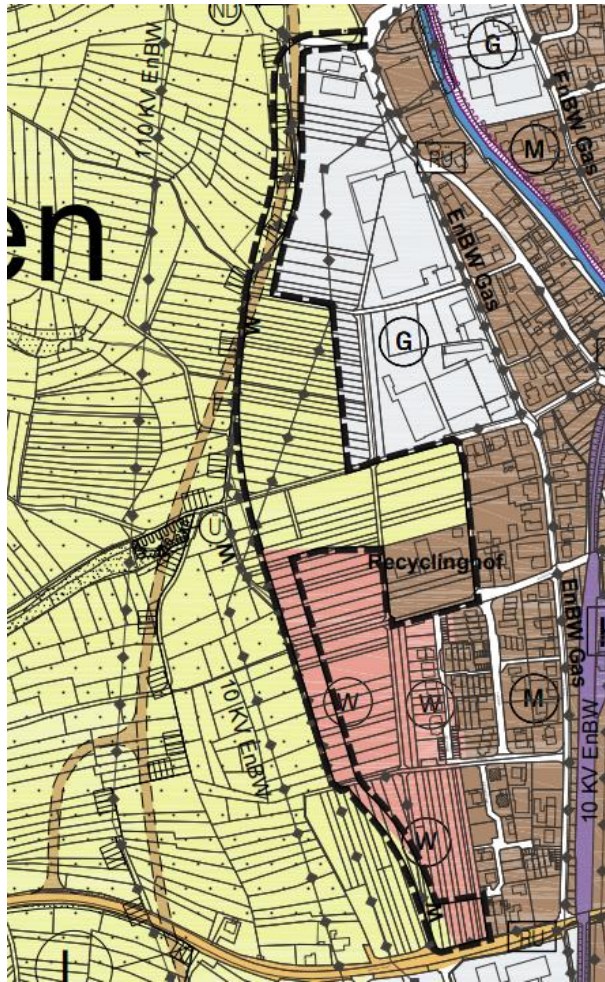
Blick vom nordöstlichen Rand des Plangebiets in
Richtung Westen.



Blick vom südöstlichen Rand des Plangebiets in
Richtung Norden.

bisherige Darstellung:

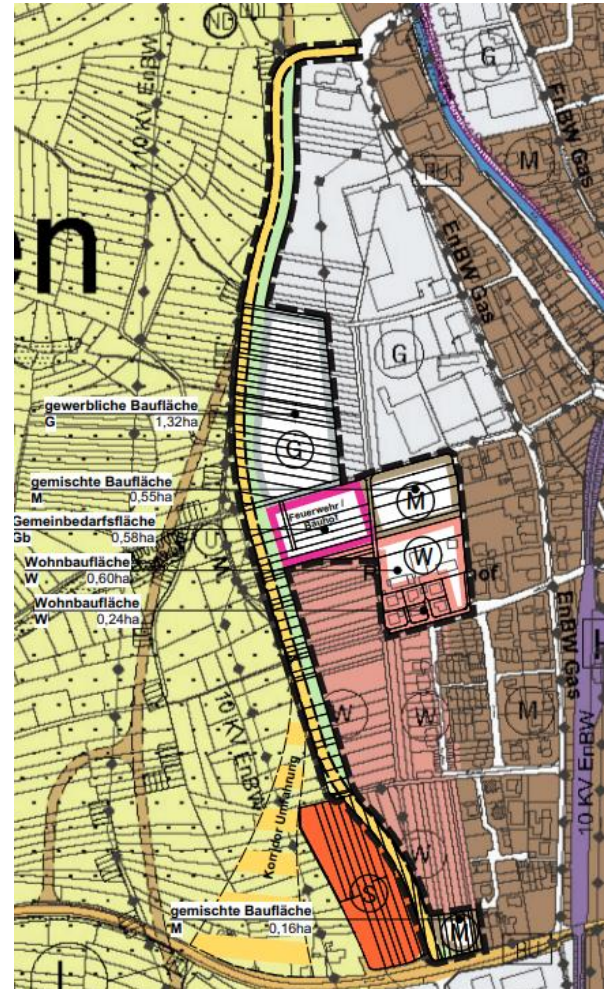
Flächen für Landwirtschaft 3,6 ha., gemischte Baufläche 0,63 ha., Wohnbaufläche 0,78 ha., Verkehrsflächen 0,28 ha.



Darstellung FNP 2015 (Bestand)

geplante Darstellung:

Gewerbliche Baufläche 1,32 ha., gemischte Baufläche 0,71 ha + 0,16 ha., Gemeinbedarfsfläche 0,58 ha., Wohnbaufläche 0,84 ha., Grünfläche öffentlich 0,81 ha., Verkehrsfläche 1,00 ha., landw. Fläche 0,03 ha.



Darstellung FNP 2015, 7. Teiländerung (Planung)

Allgemeine Beschreibung:

Flächengröße:	5,29 ha
Lage:	Die Fläche liegt am westlichen Ortsrand von Owen zwischen der Beurener Straße (L 1210) und dem Wasenweg und schließt im Norden an die Schießhüttenstraße an. Nordöstlich grenzt ein bestehendes Gewerbe- und Mischgebiet an.
Topografie	Nahezu ebenes Gebiet im Lautertalgrund. Im Westen beginnt der allmähliche Anstieg der Braunjurahänge.
Naturräumliche Gliederung	Mittleres Albvorland (101.3); Lauter-Lindach-Randbucht

Aussagen übergeordneter Planungen:

Regionalplan Stuttgart	Das Gebiet grenzt im Westen an das Vorranggebiet des regionalen Grünzugs sowie an ein Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Des Weiteren schließt sich westlich ein Natura 2000 Gebiet an. Die Planfläche ist größtenteils als landwirtschaftliche Fläche (Flurbilanzstufe II) ausgewiesen. Westlich im Gebiet verläuft eine Trasse für Straßenverkehr Neubau.
------------------------	--

Landschaftsrahmenplan	Bereich mit sehr hoher Bedeutung für Wasser und Wasserwirtschaft, sehr hoher Bedeutung für Landwirtschaft und Bodenschutz u. hoher Bedeutung für Erholung
Schutzgebiete:	
Innerhalb der Planfläche: keine	
Aktueller Bestand	
Nutzung	Größtenteils landwirtschaftliche Flächen aus intensiv genutztem Ackerland, östlich bestehende Bebauung des Recyclinghofs
Schutzgut	Beschreibung Bestand
Boden	Geologie: Junge Talfüllungen (Talschotter) Boden: Östlicher Bereich: Pararendzina aus wärmzeitlichem Hochflutsediment. Westlicher Bereich: tiefes Gley-Kolluvium, Kolluvium mit Vergleyung im nahen Untergrund, Kolluvium über Gley und Kolluvium-Gley; Böden häufig kalkhaltig, vereinzelt pseudovergleyt, aus holozänen Abschwemmmassen. Bodenfunktionen: Gesamtbewertung der Freiflächen für den östlichen Bereich mittel bis hoch (2,5) und für den westlichen Bereich hoch (3,0).
Wasser	Grundwasser: Das Gebiet liegt auf einem Porengrundwasserleiter mit hoher Bedeutung für Grundwasserdargebotspotential und –neubildung. Die Fläche liegt in einem für die Trinkwassergewinnung relevanten Bereich. In der „Halder-Karte“ wird für die geologische Schicht eine hohe Grundwassergefährdung angegeben. Die Deckschichten des geplanten Baugebiets weisen eine hohe Puffer- und Filterfunktion auf. Insgesamt wird von einer hohen bis mittleren Grundwassergefährdung ausgegangen. In der Aue ist mit hoch anstehendem Grundwasser zu rechnen. Aufgrund der Lage am Hangfuß kann es zu Austritten von Schichtwasser kommen. Oberflächengewässer: Ein verrohrter Wassergraben verläuft entlang des querenden Feldwegs.
Klima	Klimafunktion: Kaltluftentstehungs- und Sammelgebiet. Bioklimatisch wirksamer Ausgleichsraum (Freiland-Klimatop). Lufthygiene: Die westlich angrenzenden Streuobstbestände sind als Frischluftentstehungsgebiet einzustufen. Die Fläche ist somit auch ein Frischluftsammelbereich mit Bedeutung für den angrenzenden Ortsrand.
Arten/Biotope	Die durchgehend ackerbauliche Nutzung zieht sich entlang des Ortsrands im nahezu ebenen Bereich des Lautertals. Die angrenzenden Hangbereiche werden als Grünland bewirtschaftet und sind häufig mit Streuobst bestanden. Die Ackerflächen haben auf Grund ihrer Nutzungsintensität eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Biotoptypenkomplex: Acker strukturarm Bewertung: geringe bis keine Artenschutzrelevanz.
Landschaftsbild	Die standörtlich und kulturhistorisch typische Nutzung für den fast ebenen Talgrund ist der Ackerbau. Der nahe Wechsel von geologischer Grundlage und Geländeform spiegelt sich auch im Wechsel zum Grünland mit Streuobstnutzung wieder. Die Siedlungstätigkeit in den letzten Jahrzehnten hat den Talraum deutlich überformt und verschmälert. Die Gärten binden den Ortsrand nur mangelhaft in die Landschaft ein. Die Fernwirkung der Fläche wird durch die Siedlung auf der einen und die streuobstbestandenen Hänge auf der anderen Seite begrenzt.
Mensch	Erholung: Die querenden Wirtschaftswege sind als Zugang zur freien Landschaft nutzbar und dienen auf diese Weise der siedlungsnahen Erholung. Die L 1210 ist

	an dieser Stelle Teil des Hauptwanderwegs 1 „Schwäbische Alb-Nordrandweg“ und eines ausgewiesenen Radwegs. Immissionen: Von der angrenzenden Landesstraße wirken Verkehrslärmimmissionen auf den südlichen Rand des Planungsgebiets ein.
Kultur- und Sachgüter	Kultur- und Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.
Bewertung Entwicklungsabsicht bisherige Planung - Flächen für Landwirtschaft 3,6 ha., gemischte Baufläche 0,63 ha., Wohnbaufläche 0,78 ha., Verkehrsflächen 0,28 ha.	
Kultur- und Sachgüter	Kultur- und Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.
Schutzgut	Entwicklung bei Durchführung der Planung
Boden	Verlust von Boden mit Bedeutung als Puffer- und Filter, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und Standort für Kulturpflanzen durch Versiegelung. Strukturveränderung durch Umlagerungen.
Wasser	Versiegelung der Oberfläche in einem Bereich mit hoher Bedeutung für Grundwasserdargebotspotential und -neubildung. Verlust der hochwirksamen Pufferschicht durch Bodenabtrag im Bereich einer geologischen Schicht mit hoher Grundwassergefährdung.
Klima	Verlust einer klimaökologischen Ausgleichsfläche mit Bedeutung für den angrenzenden Ortsrand.
Arten/Biotope	Natura 2000: Das Gebiet grenzt an das Vogelschutzgebiet Nr. 7323-441. Die Ackerflächen eignen sich auf Grund ihrer Strukturarmut wahrscheinlich nicht als Brutrevier für die prüfrelevanten Arten. Die Fläche ist ein potenzielles Nahrungshabitat von Rot- und Schwarzmilan. Durch die derzeit intensive Ackernutzung und das gut strukturierte Umland erscheint der Verlust insgesamt nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Gebiets zu verursachen. Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG: Das Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten ist möglich, aber auf Grund der Kleinräumigkeit der Ackerflächen nur bedingt wahrscheinlich. Störungsverbot nach §44 Nr. 2 BNatSchG: Erhebliche Störungen können sich während der Brut- und Aufzuchtzeiten ergeben. Erfolgt die Baufeldfeimachung außerhalb der Schonzeiten, sind Verbotstatbestände unwahrscheinlich. Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach §44 Nr. 3 BNatSchG: Um Verbotstatbestände zu vermeiden, muss die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Grundsätzlich sind im Umfeld des Baugebiets ausreichend Ausweichquartiere vorhanden. Artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der Eingriffsregelung (§19 BNatSchG): Eine Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope für national streng geschützte Arten erscheint nicht gegeben. Insgesamt ist von einem geringen Konfliktpotenzial bezüglich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszugehen.
Landschaftsbild	Veränderung eines Landschaftsbereichs von insgesamt mittlerer Wertigkeit. Der offene Charakter der Talsenke geht verloren.
Mensch	Die Attraktivität der Landschaft für die Erholungsnutzung wird vermindert. Ggf. entfällt die Wegeverbindung entlang des Ortsrandes. Eine Lärmbeeinträchtigung durch die L1210 ist möglich.
Kultur- und Sachgüter	keine
Bewertung Entwicklungsabsicht neue Planung - Gewerbliche Baufläche 1,32 ha., gemischte Baufläche 0,71 ha., Gemeinbedarfsfläche 0,58 ha., Wohnbaufläche 0,84 ha., Grünfläche öffentlich 0,81 ha., Verkehrsfläche 1,0 ha., landw. Fläche 3,6 ha.	
Durch die Flächenänderung gehen ca. 3,6 ha. landwirtschaftliche Fläche verloren, die im bestehenden FNP im nördlichen Bereich festgesetzt sind. Stattdessen sollen 1,32 ha. in gewerbliche Baufläche, 0,71 ha. in gemischte Baufläche, 0,58 ha. in Gemeinbedarfsfläche und 0,84 ha. in Wohnbaufläche umgewandelt werden. Entlang des westlichen Randes innerhalb der Änderung soll eine Fläche für die Ausweisung einer Ortsrandstraße festgesetzt werden. Im Südosten der geplanten Änderung soll eine Wohnbaufläche in eine Mischbaufläche umgewandelt werden.	

<p>Die für die bisherige Planung beschriebene Entwicklung der Schutzgüter gilt für die neue Planung analog. Die Eingriffserheblichkeit in die einzelnen Schutzgüter ist jedoch durch die in der Entwicklungsabsicht höhere Flächeninanspruchnahme deutlich höher. Das hohe Konfliktpotential der geplanten Entwicklungsabsicht führt zu einem sehr hohen Ausgleichsbedarf, welcher im Gebiet nicht erbracht werden kann und teilweise (Schutzgut Boden) nur schutzgutübergreifend gedeckt werden kann.</p>	
Schutzgut	Entwicklung bei Durchführung der Planung
Boden/ Wasser	Verlust von Freiflächen auf landwirtschaftlichen Flächen durch Überbauung und Versiegelung erfordert Ausgleich da kein Baurecht (z.B. nach § 34 BauGB oder Baulinienplan) besteht. Der Ausgleichsbedarf (definiert in Bebauungsplan) erhöht sich entsprechend.
Klima	Einschränkung klimarelevanter Funktionen. Minimierung von Eingriffen in das Schutzgut durch Festsetzung von Dachbegrünungsanteil und grünordnerischen Maßnahmen wie Pflanzgeboten.
Arten/Biotope	<p>Verlust von Biotopstrukturen, insbes. Ackerland und einzelne Grünlandbereiche. Erforderlicher Ausgleich kann z.B. durch Begrünung des Gebiets oder/und entsprechende Neuschaffung von Gehölzstrukturen außerhalb erreicht werden.</p> <p>Durch die geplante Verkehrsfläche am Rand des Gebiets mit teilweise Eingriff in das Vogelschutzgebiet Nr. 7323-441 im nördlichen Bereich sind Auswirkungen darauf im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen. Um eine mögliche Beeinträchtigung von streng und besonders geschützten Arten bzw. deren Lebensstätten nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu vermeiden, wurde für die Flächen im Westen des Stadtgebiets zusätzlich eine artenschutzrechtliche Voruntersuchung mit Datum 28.06.2021 durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass für die Anhang-IV-Arten keine weiteren Untersuchungen erforderlich sind. Der vollständige Bericht der Artenschutz-Voruntersuchung ist den Unterlagen als Anlage beigelegt. Wegen der fehlenden Habitataignung sind keine Konflikte oder Verbotstatbestände durch die Bebauung in Bezug auf die streng geschützten Arten zu erwarten und es besteht ein geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotential. Im weiteren Verfahren erfolgt eine Berücksichtigung der Sekundärwirkungen auf das Vogelschutzgebiet durch Heranrücken des Siedlungsrandes und der Randentlastungsstraße auf die nachgewiesenen und betroffenen Arten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung wird im Rahmen der Eingriffsregelung (§19 BNatSchG) durchgeführt werden.</p>
Landschaftsbild/ Erholung	<p>Verlust von Grünflächen. Entstehung eines neuen Ortsrands. Schließung von unbebauten Teilflächen rundet Bestandsbebauung ab und erfordert keine zusätzliche Erschließung. Bestehende Wegeverbindungen werden erhalten. Minimierung des Eingriffs durch Ortsrandeingrünung. Teileingriff in das Vogelschutzgebiet durch die Ortsrandstraße im nördlichen Bereich in verbindlicher Bauleitplanung prüfen.</p>
Mensch	<p>Zunahme von Geräusch- oder Schadstoff-Emissionen. Eine Lärmbeeinträchtigung durch die neue Ortsrandstraße ist möglich. Notwendige Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung prüfen. Verlust der Attraktivität der Landschaft für die Erholungsnutzung. Verlust von landwirtschaftlicher Fläche.</p>
Kultur- und Sachgüter	keine
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	
Bei Aufrechterhaltung der Nutzung sind die im rechtsgültigen FNP dargestellten Festsetzungen zulässig.	
Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	
Die bereits im Umweltbericht zum bestehenden FNP 2015 dargestellten Maßnahmen sind für die neue Entwicklungsabsicht weiterhin gültig.	

Boden: Durch den schonenden Umgang mit Bodenmaterial, dem Wiedereinbau des Aushubs an Ort und Stelle sowie einer Begrenzung der versiegelten Flächen wird die Eingriffsintensität verringert.

Wasser: Der Eingriff lässt sich durch Maßnahmen zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung minimieren. Die Ableitung des Niederschlagswassers über das vorhandene, derzeit verdolte Gewässer ist zu prüfen (Leistungsfähigkeit auch im Hochwasserfall).

Pflanzen und Tiere: Störungsverbot nach §44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG: Erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Schonzeiten, sind Verbotstatbestände unwahrscheinlich. Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach §44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG: Um Verbotstatbestände zu vermeiden, muss die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.

Landschaftsbild: Regulierende Festsetzungen bzgl. der Gebäudehöhe und eine Anpassung der Baukörper an die angrenzende Siedlung minimieren den Eingriff.

Erholung: Verminderung des Eingriffs durch die Aufrechterhaltung der Wegebeziehungen.

Kompensationsmaßnahmen: Der Aufbau einer Ortsrandeingrünung kompensiert Eingriffe in die Schutzgüter Landschaftsbild, Klima/Luft, Pflanzen/Tiere und Wasser. Mit einem Pflanzgebot von Obstbäumen in Grünflächen lässt sich der Eingriff in das Schutzgut Arten/Biotop und Landschaftsbild teilweise kompensieren.

Alternativenprüfung

Eine Baulandentwicklung ist in Owen nur noch am Talgrund möglich, weil alle an die Ortschaft anschließenden Hangbereiche als Landschaftsschutz- und/oder Vogelschutzgebiet ausgewiesen sind. Eine Entwicklung in Richtung Brucken oder Dettingen ist jedoch wegen der im Regionalplan dargestellten Grünzäsur südlich von Owen bzw. des regionalen Grünzugs nördlich von Owen ausgeschlossen.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen werden im Bebauungsplanverfahren festgelegt.

Zusammenfassende Bewertung




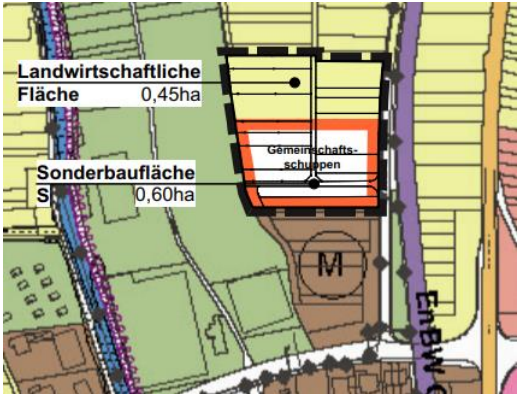
Der Eingriffsschwerpunkt liegt auf den Schutzgütern Boden, Grundwasser und Landschaftsbild/Erholung. Das Konfliktpotential erhöht sich im Vergleich zur ursprünglichen Entwicklungsabsicht, da wesentlich mehr Freiflächen entzogen werden und auch keine landwirtschaftliche Nutzung mehr möglich ist.

Die Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser werden in jedem Fall erheblich sein.

Aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes handelt es sich aufgrund der Strukturarmut der Ackerflächen und deren intensiver Nutzung eher um Ergänzungsflächen, deren Funktionen durch Aufwertung und Neuschaffung von Biotopen ausgeglichen werden können. Wegen der fehlenden Habitatsignung sind keine Konflikte oder Verbotstatbestände durch die Bebauung in Bezug auf die streng geschützten Arten zu erwarten. Im weiteren Verfahren sollen die Sekundärwirkungen auf das Vogelschutzgebiet durch Heranrücken des Siedlungsrandes und der Randentlastungsstraße auf die nachgewiesenen und betroffenen Arten berücksichtigt werden.

Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Landschaftsbild und Klima können durch geeignete Maßnahmen im Plangebiet (Gestaltungsvorgaben, Dachbegrünung, Grünkonzept, Ortsrandeingrünung) weitgehend ausgeglichen werden.

Die Eingriffserheblichkeit in die einzelnen Schutzgüter ist durch die in der Entwicklungsabsicht höhere Flächeninanspruchnahme im Vergleich zur bisherigen Planung deutlich höher. Es besteht ein hohes Konfliktpotential, das zu einem hohen Ausgleichsbedarf führt, welcher im Gebiet nicht erbracht werden kann und teilweise (Schutzgut Boden) nur schutzgutübergreifend gedeckt werden kann.

TEILFLÄCHE NORD „KURZE LÄNDER“	
	
<p>Luftbild, Quelle: LUBW Kartendienst, Plangebiet rot markiert</p>	<p>Blick vom westlichen Rand des Plangebiets in Richtung Osten</p>
<p>bisherige Darstellung: Gewerbliche Baufläche 0,9 ha. und gemischte Baufläche 0,15 ha.</p>	<p>geplante Darstellung: Sonderbaufläche 0,6 ha. und Fläche für Landwirtschaft 0,45 ha.</p>
	
<p>Darstellung FNP 2015 (Bestand)</p>	<p>Darstellung FNP 2015, 7. Teiländerung (Planung)</p>
Allgemeine Beschreibung:	
Flächengröße:	1,05 ha
Lage:	Die Fläche liegt am nördlichen Ortsrand von Owen und überschneidet sich in einem südlichen Teilbereich mit dem geplanten Mischgebiet „Kurze Länder“. An der Ostgrenze verläuft die Bahn, an der Westgrenze liegen Sportanlagen.
Topografie	Nahezu ebenes Gebiet im Lautertalgrund.
Naturräumliche Gliederung	Mittleres Albvorland (101.3); Lauter-Lindach-Randbucht (101.31)
Aussagen übergeordneter Planungen:	
Regionalplan Stuttgart	Das Gebiet grenzt im Norden an den regionalen Grünzug zwischen Owen und Dettingen/Teck. Es ist Bestandteil eines VBG für Naturschutz- und Landschaftspflege und als landwirtschaftliche Fläche (Flurbilanzstufe II) gekennzeichnet.
Landschaftsrahmenplan	Bereich mit sehr hoher Bedeutung für Wasser und Wasserwirtschaft, hoher Bedeutung für Landwirtschaft und Bodenschutz, Bedeutung für Erholung
Schutzgebiete:	
Wasserschutz	Die Fläche liegt in der Zone III eines Wasserschutzgebiets.
Aktueller Bestand	
Nutzung	landwirtschaftliche Flächen
Schutzgut	Beschreibung Bestand
Boden	Geologie:

	<p>Junge Talfüllungen (Talschotter)</p> <p>Boden: Kalksteinkieshaltiger, schluffig-toniger und toniger Lehm über lehmigem Kalksteinkies.</p> <p>Bodenfunktionen: Gesamtbewertung der Freiflächen einheitlich: hoch (3,0)</p>
Wasser	<p>Grundwasser: Das Gebiet liegt auf einem Porengrundwasserleiter mit hoher Bedeutung für Grundwasserdargebotspotential und -neubildung. Die Fläche liegt in einem für die Trinkwassergewinnung relevanten Bereich. In der „Halder-Karte“ wird für die geologische Schicht eine hohe Grundwassergefährdung angegeben. Die Deckschichten des geplanten Baugebiets weisen eine hohe Puffer- und Filterfunktion auf. Insgesamt wird von einer hohen bis mittleren Grundwassergefährdung ausgegangen. In der Aue ist mit hoch anstehendem Grundwasser zu rechnen.</p> <p>Oberflächengewässer sind nicht betroffen.</p>
Klima	<p>Klimafunktion: Kaltluftentstehungs- und Sammelgebiet. Bioklimatisch wirksamer Ausgleichsraum (Freiland-Klimatop).</p> <p>Lufthygiene: Die Fläche liegt auf Grund der Talsituation tagsüber in Hauptwindrichtung zum Ort.</p>
Arten/Biotope	<p>Die Flächen werden als Äcker genutzt. Entlang der östlichen Straße verläuft eine Baumreihe. Im Westen grenzen die etwas tiefer in der Aue gelegenen Sportanlagen an. An der Grenze befinden sich Gebüsche.</p> <p>Biotoptypenkomplex: Acker strukturarm, südlicher Grenzbereich: Grünfläche.</p> <p>Zielarten: mittleres Potenzial für Zielarten, Biotoptypenkomplexe mit überdurchschnittlicher Anzahl von Zielarten. Mögliches Vorkommen von Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn, Feldlerche.</p> <p>Bewertung: mittlere Artenschutzrelevanz.</p>
Landschaftsbild	<p>Die standörtlich und kulturhistorisch typische Nutzung für diesen Standort ist der Ackerbau. Dies verstärkt den offenen Charakter der Talsohle im Bereich des Talausgangs. Durch die Lage im breiten und offenen Talraum der Lauter ist die Fernwirkung nach Norden hoch.</p>
Mensch	<p>Erholung: Der Bereich dient der siedlungsnahen Erholung. Der östlich angrenzende Weg ist Teil eines Radwanderwegs. Im Westen grenzen Sportanlagen an.</p> <p>Immissionen: Von der angrenzenden Bahnlinie wirken Schallimmissionen auf das Planungsgebiet ein.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Kultur- und Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.</p>
<p>Bewertung Entwicklungsabsicht bisherige Planung - geplante gewerbliche Baufläche 0,9 ha. und gemischte Baufläche 0,15 ha.</p>	
Schutzgut	<p>Entwicklung bei Durchführung der Planung</p>
Boden	<p>Verlust von Boden mit Bedeutung als Puffer- und Filter, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und Standort für Kulturpflanzen durch Versiegelung. Strukturveränderung durch Umlagerungen.</p>
Wasser	<p>Versiegelung der Oberfläche in einem Bereich mit hoher Bedeutung für Grundwasserdargebotspotential und -neubildung. Verlust der hochwirksamen Pufferschicht durch Bodenabtrag im Bereich einer geologischen Schicht mit hoher Grundwassergefährdung. Versiegelung von Flächen in einem für die Trinkwassergewinnung relevanten Bereich.</p>
Klima	<p>Lokale Verschlechterung der Lufthygiene in Abhängigkeit des sich ansiedelnden Gewerbes. Risiko der erhöhten Luftbelastung für den angrenzenden Ortsrand.</p>
Arten/Biotope	<p>Natura 2000: Auf Basis des bisherigen Planungsstandes erscheinen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele beispielsweise durch Immissionen nicht gegeben.</p>

	<p>Artenschutzrechtliche Prüfung: Der großflächige Ackerbau in Kombination mit angrenzenden Gehölz- und Saumstrukturen macht das Vorkommen von Offenland bewohnenden Brutvögeln möglich. Hierzu zählen auch bodenbrütende Arten. Das Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich prüfrelevanter Arten erscheint nicht wahrscheinlich.</p> <p>Störungsverbot nach §44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG: Für bodenbrütende Arten können sich Verbotstatbestände ergeben. Hier sind dann vor allem die Brut- und Aufzuchtzeiten betroffen. Erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Schonzeiten, sind Verbotstatbestände unwahrscheinlich.</p> <p>Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach §44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG: Um Verbotstatbestände zu vermeiden, muss die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Grundsätzlich sind im Umfeld des Baugebiets ausreichend Ausweichquartiere vorhanden.</p> <p>Eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung (§19 BNatSchG): Eine Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope für national streng geschützte Arten erscheint nicht gegeben.</p> <p>Insgesamt ist von einem geringen Konfliktpotenzial bezüglich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszugehen.</p>
Landschaftsbild	Die Flächenausweisung setzt die mit dem Mischgebiet „Kurze Länder“ begonnene dornartigen Siedlungsentwicklung fort.
Mensch	Eine Lärmbeeinträchtigung durch die Bahnlinie ist möglich.
Kultur- und Sachgüter	keine
<p>Bewertung Entwicklungsabsicht neue Planung - Sonderbaufläche 0,6 ha. und Fläche für die Landwirtschaft 0,45 ha.</p>	
<p>Die ausgewiesene Nutzung als gewerbliche Baufläche entfällt durch die geplante Umwandlung komplett, stattdessen soll der nördliche Bereich der Fläche wie im Bestand als landwirtschaftliche Fläche erhalten bleiben.</p> <p>Die dargestellte Mischgebietenutzung innerhalb der geplanten Änderung entfällt ebenfalls und soll zusammen mit der südlichen Fläche der bisherigen gewerblichen Baufläche in eine Sonderbaufläche für Gemeinschaftsschuppen umgewandelt werden. Da im Bereich der Sonderbaufläche also bereits Nutzungen für Gewerbe- bzw. Mischbaufläche ausgewiesen sind, ist für den zu erwartende Eingriff durch die geplante Umwandlung kein größerer Ausgleich erforderlich.</p> <p>Im Bereich der geplanten Fläche für die Landwirtschaft wird der Zustand des aktuellen Bestandes erhalten und es erfolgt kein Eingriff.</p> <p>Im Vergleich zur bisherigen Planung ist der Eingriff in alle Schutzgüter von Natur und Landschaft insgesamt wesentlich geringer. Daher werden diese nicht nochmals einzeln aufgeführt.</p> <p>Die Flächenumwandlung verursacht ausschließlich positive Umweltauswirkungen.</p>	
<p>Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung</p>	
Bei Nichtdurchführung der Planung sind die im rechtsgültigen FNP dargestellten Nutzungen zulässig.	
<p>Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen</p>	
Die bereits im Umweltbericht zum bestehenden FNP 2015 dargestellten Maßnahmen lassen sich für die neue Entwicklungsabsicht übertragen. Es erfolgt keine Verschlechterung durch die Änderung des FNP.	
<p>Wasser: Der Eingriff lässt sich durch Maßnahmen zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung minimieren.</p> <p>Boden: Durch den schonenden Umgang mit Bodenmaterial, dem Wiedereinbau des Aushubs an Ort und Stelle sowie einer Begrenzung der versiegelten Flächen wird die Eingriffsintensität verringert.</p> <p>Pflanzen und Tiere: Störungsverbot nach §44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG: Erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Schonzeiten, sind Verbotstatbestände unwahrscheinlich. Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach §44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG: Um Verbotstatbestände zu vermeiden, muss die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.</p> <p>Landschaftsbild: Regulierende Festsetzungen bzgl. der Gebäudehöhe und eine Anpassung der Baukörper an die angrenzende Siedlung minimieren den Eingriff.</p>	

Kompensationsmaßnahmen: Der Aufbau einer Ortsrandeingrünung und eine Sichtschutzpflanzung zum Sportplatz ist geeignet um Eingriffe in die Schutzgüter Landschaftsbild, Klima/Luft, Pflanzen/Tiere und Wasser zu kompensieren. Als weitere Kompensationsmaßnahme ist die Ausbildung eines Gewässerrandstreifens entlang der Lauter zu prüfen.

Alternativenprüfung

In Owen ist eine mögliche bauliche Entwicklung auf den unmittelbaren Talraum beschränkt, weil alle an die Ortschaft anschließenden Hangbereiche als Landschaftsschutz- und/oder Vogelschutzgebiet ausgewiesen sind. Eine Entwicklung in Richtung Brucken ist wegen einer im Regionalplan dargestellten Grünzäsur nicht möglich

Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen werden im Bebauungsplanverfahren festgelegt.

Zusammenfassende Bewertung

Der Eingriffsschwerpunkt liegt auf den Schutzgütern Boden, Grundwasser und Landschaftsbild/Erholung.

Die Eingriffserheblichkeit ist im Vergleich zur ursprünglichen Entwicklungsabsicht wesentlich geringer. Es besteht ein geringes Konfliktpotential für die Schutzgüter.

Die bisher aus Sicht der Landschaftsplanung kritische dornartige Siedlungsentwicklung entfällt durch die Überplanung, da im nördlichen Bereich landwirtschaftliche Flächen erhalten werden. Durch die Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung entstehen keine zusätzlichen Konflikte und somit im Gegensatz zur vorherigen Planung kein Ausgleichsbedarf.

Im Bereich der Sonderbaufläche sind im bestehenden FNP bereits Gewerbe- bzw. Mischbauflächen ausgewiesen, weshalb sich die zu erwartende Eingriffserheblichkeit durch die geplante Umwandlung nicht erhöht.

Ansonsten ist der dargestellte Bereich durch die angrenzenden Nutzungen, d.h. der Lage zwischen Bahnlinie, Sportplatz und vorhandener Bebauung verhältnismäßig wenig empfindlich.

TEILFLÄCHE NORD „GRÜNGUTPLATZ“



Luftbild, Quelle: LUBW Kartendienst, Plangebiet rot markiert



Blick vom südwestlichen Rand des Plangebiets in Richtung Norden

bisherige Darstellung:

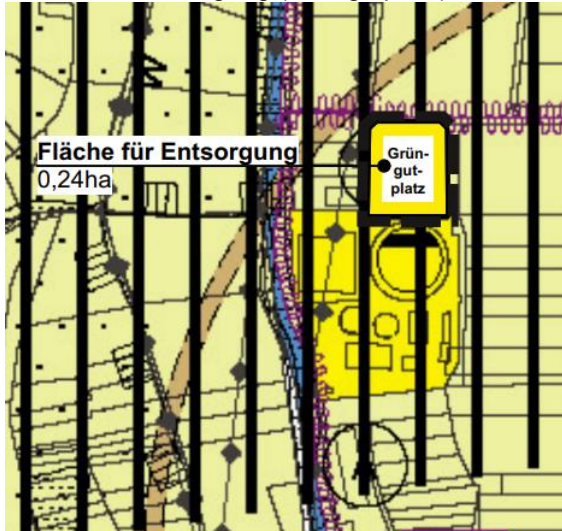
Flächen für die Landwirtschaft 0,24 ha.



Darstellung FNP 2015 (Bestand)

geplante Darstellung:

Fläche für Entsorgung (Grüngutplatz) 0,24 ha.



Darstellung FNP 2015, 7. Teiländerung (Planung)

Allgemeine Beschreibung:

Flächengröße:	0,24 ha
Lage:	Die Fläche liegt im Norden von Owen, nördlich an die Kläranlage angrenzend.
Topografie	Nahezu ebenes Gebiet im Lautertalgrund. Im Westen beginnt der allmähliche Anstieg der Braunjurahänge.
Naturräumliche Gliederung	Mittleres Albvorland (101.3); Lauter-Lindach-Randbucht

Aussagen übergeordneter Planungen:

Regionalplan Stuttgart	Das Gebiet liegt im Vorranggebiet des regionalen Grünzugs sowie im Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Die Planfläche ist als landwirtschaftliche Fläche (Flurbilanzstufe II) ausgewiesen. Südlich grenzt die Kläranlage an.
------------------------	--

Landschaftsrahmenplan	Bereich mit sehr hoher Bedeutung für Wasser und Wasserwirtschaft, hoher Bedeutung für Landwirtschaft und Bodenschutz u. hoher Bedeutung für Erholung
Schutzgebiete:	
Wasserschutz	Die Fläche liegt in der Zone III eines Wasserschutzgebiets.
Aktueller Bestand:	
Nutzung	landwirtschaftliche Flächen aus Grünland
Schutzgut	Beschreibung Bestand
Boden	Geologie: Junge Talfüllungen (Talschotter) Boden: Kalksteinkieshaltiger, schluffig-toniger und toniger Lehm über lehmigem Kalksteinkies. Bodenfunktionen: Gesamtbewertung der Freiflächen einheitlich: hoch (3,0)
Wasser	Grundwasser: Das Gebiet liegt auf einem Porengrundwasserleiter mit hoher Bedeutung für Grundwasserdargebotspotential und –neubildung. Die Fläche liegt in einem für die Trinkwassergewinnung relevanten Bereich. Die Deckschichten weisen eine hohe Puffer- und Filterfunktion auf. Insgesamt wird von einer hohen bis mittleren Grundwassergefährdung ausgegangen. In der Aue ist mit hoch anstehendem Grundwasser zu rechnen. Oberflächengewässer sind nicht betroffen.
Klima	Klimafunktion: Kaltluftentstehungs- und Sammelgebiet. Bioklimatisch wirksamer Ausgleichsraum (Freiland-Klimatop). Lufthygiene: Die Fläche liegt auf Grund der Talsituation tagsüber in Hauptwindrichtung zum Ort. Laut Landschaftsrahmenplan zieht der Kaltluftvolumenstrom nach Norden ab.
Arten/Biotope	Die Fläche wird als Grünland genutzt. Biotoptypenkomplex: Fettwiese strukturarm, Zielarten: mittleres Potenzial für Zielarten, Bewertung: geringe Artenschutzrelevanz, aufgrund kleiner Fläche und Insellage umgeben von Wegen.
Landschaftsbild	Die standörtlich und kulturhistorisch typische Nutzung für diesen Standort ist der Ackerbau. Dies verstärkt den offenen Charakter der Talsohle im Bereich des Talausgangs. Durch die Lage im breiten und offenen Talraum der Lauter ist die Fernwirkung nach Norden hoch.
Mensch	Erholung: Der Bereich selbst dient durch die direkte Lage an der Kläranlage nicht der Erholung aber Erholungsräume schließen sich an. Immissionen: Von der angrenzenden Kläranlage wirken Geruchsimmissionen auf das Planungsgebiet ein.
Kultur- und Sachgüter	Kultur- und Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.
Bewertung Entwicklungsabsicht neue Planung - geplante Fläche für Entsorgung (Grüngutplatz) 0,24 ha.	
Schutzgut	Entwicklung bei Durchführung der Planung
Boden	Verlust von Boden mit Bedeutung als Puffer- und Filter, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und Standort für Kulturpflanzen durch Versiegelung. Strukturveränderung durch Umlagerungen.
Wasser	Versiegelung der Oberfläche in einem Bereich mit hoher Bedeutung für Grundwasserdargebotspotential und -neubildung. Verlust der hochwirksamen Pufferschicht

	durch Bodenabtrag im Bereich einer geologischen Schicht mit hoher Grundwasser-gefährdung. Versiegelung von Flächen in einem für die Trinkwassergewinnung relevanten Bereich.
Klima	Lokale Verschlechterung der Lufthygiene in Abhängigkeit der Nutzung.
Arten/Biotope	<p>Natura 2000: Auf Basis des bisherigen Planungsstandes erscheinen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele beispielsweise durch Immissionen nicht gegeben.</p> <p>Die großflächige Ackerbau in der Umgebung in Kombination mit angrenzenden Gehölzstrukturen macht das Vorkommen von Offenland bewohnenden Brutvögeln möglich. Hierzu zählen auch bodenbrütende Arten. Das Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich prüfrelevanter Arten erscheint nicht wahrscheinlich.</p> <p>Störungsverbot nach §44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG: Für bodenbrütende Arten können sich Verbotstatbestände ergeben.</p> <p>Artenschutz: Erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Schonzeiten, sind Verbotstatbestände unwahrscheinlich.</p> <p>Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach §44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG: Um Verbotstatbestände zu vermeiden, muss die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Grundsätzlich sind im Umfeld des Baugebiets ausreichend Ausweichquartiere vorhanden.</p> <p>Eine artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der Eingriffsregelung (§19 BNatSchG) erfolgt im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung. Eine Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope für national streng geschützte Arten erscheint nicht gegeben.</p> <p>Insgesamt ist von einem geringen Konfliktpotenzial bezüglich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszugehen.</p>
Landschaftsbild	Die Flächenausweisung setzt die mit der südlich anschließenden Fläche für Abfallentsorgung begonnene Nutzung fort.
Mensch	<p>Zunahme von Geräusch- oder Schadstoff-Emissionen. Notwendige Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung prüfen.</p> <p>Verlust von landwirtschaftlicher Fläche.</p>
Kultur- und Sachgüter	keine
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	
Kurz- und mittelfristig sind keine Veränderungen gegenüber dem jetzigen Zustand zu erwarten	
Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	
<p>Boden: Durch den schonenden Umgang mit Bodenmaterial, dem Wiedereinbau des Aushubs an Ort und Stelle sowie einer Begrenzung der versiegelten Flächen wird die Eingriffsintensität verringert.</p> <p>Wasser: Der Eingriff lässt sich durch Maßnahmen zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung minimieren.</p> <p>Pflanzen und Tiere: Störungsverbot nach §44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG: Erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Schonzeiten, sind Verbotstatbestände unwahrscheinlich. Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach §44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG: Um Verbotstatbestände zu vermeiden, muss die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.</p> <p>Landschaftsbild/ Erholung: Mit Pflanzgeboten zur Eingrünung und Festsetzungen bezüglich der Pflanzenauswahl lässt sich der Eingriff minimieren. Dies kommt auch dem Schutzgut Pflanzen und Tiere zugute. Verminderung des Eingriffs durch die Aufrechterhaltung der Wegebeziehungen.</p> <p>Kompensationsmaßnahmen: Aufgrund der geringen Größe der Planfläche sind diese planextern zu prüfen.</p>	
Alternativenprüfung	
Die Fläche für Entsorgung soll die Errichtung eines Grüngutplatzes ermöglichen und benötigt demzufolge eine direkte räumliche Zuordnung. Diese Nutzung sollte sinnvoller Weise am Siedlungsrand angesiedelt werden, gleichzeitig aber mit ausreichendem Abstand zu Wohnbebauung, um möglicherweise ausgehende Beeinträchtigungen durch Geruch- und Lärmemissionen zu vermeiden. Der Landschaftsraum der dargestellten Fläche ist durch die angrenzende Kläranlage bereits vorbelastet, so dass dieser Standort besonders geeignet erscheint. Im Rahmen einer Standortuntersuchung wurden	

mehrere Flächen in und um Owen überprüft und miteinander verglichen. Dabei hat sich gezeigt, dass der Standort an der Kläranlage aufgrund der Lage, Erreichbarkeit und vor dem Hintergrund potentieller Nutzungskonflikte am besten geeignet ist. Flächen mit vergleichbarer Standortgunst, außerhalb der den ganzen Ort umfassenden Landschaftsschutz- und/oder Vogelschutzgebiete sind nicht vorhanden.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen werden im Bebauungsplanverfahren festgelegt.

Zusammenfassende Bewertung

Der Eingriffsschwerpunkt liegt auf den Schutzgütern Boden und Wasser.

Innerhalb der Fläche besteht durch die angrenzenden Nutzungen bereits eine gewisse Vorbelastung, wodurch diese verhältnismäßig wenig empfindlich ist. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie den Naturhaushalt sind nicht zu befürchten. Für den Artenschutz ist ein geringes Konfliktpotential zu erwarten.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird die Ausweisung des Gebiets als wenig kritisch betrachtet.

5. LITERATUR-/ QUELLENANGABEN

LfU 2005 A: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung, Fassung Oktober 2005

LfU 2005 B: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung, Fassung August 2005

StadtLandFluss: Methodik zur Bewertung naturschutzrechtlicher Eingriffe und zur Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen in der Bauleitplanung, von Prof. Dr. C. Küpfer, Wofschlugen, Stand August 2010

LUBW 2010: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren.

LUBW: Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. 2. Auflage Dezember 2012

Niedersächsisches Landesamt für Ökologie: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen Heft 1/94. Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. 6. Auflage 2008.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB (Stand: Februar 2006)

LfU Baden-Württemberg: Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, Karlsruhe, 4. Auflage Dez. 2009

Artenschutz-Voruntersuchung zur „Stadterweiterung West“ in Owen, 28.06.2021, mquadrat Bad Boll

Flächennutzungsplan 2015 GVV Lenningen, Fortschreibung, Umweltbericht vom 22.07.2009, König + Partner Freie Landschaftsarchitekten Stuttgart

Verwendete Internet-Seiten:

<http://brsweb.lubw.baden-wuerttemberg.de/brs-web> Umweltdaten- und Karten online

<http://www1.lgrb.uni-freiburg.de/geoviewer/> Geodatenviewer Landesamt für Geologie und Rohstoffe Freiburg

<http://webgis.region-stuttgart.org/Web/festlegungen/> Verband Region Stuttgart Festlegungen Raumnutzung

<http://webgis.region-stuttgart.org/Web/klimadaten/> Verband Region Stuttgart Klimadaten